

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen
LAD1-VD-16108/079-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug
BMASK-462.402/0008-
VII/B/7/2011

BearbeiterIn
Dr. Michael Hofer

(0 27 42) 9005
Durchwahl
15337
24. August 2011

Betreff
Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Angleichung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechtes an das gewerbliche Berufsausbildungsrecht sollte die höchst unterschiedliche Zahl der Auszubildenden nicht unberücksichtigt bleiben.

So gibt es rund 90.000 Lehrlinge in Niederösterreich im gewerblichen Bereich und rund 300 Lehrlinge im land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

In diesem Kontext wäre daher zu hinterfragen, ob in allen Bereichen eine gleichartige Regelungsdichte notwendig erscheint. Dies betrifft beispielsweise die §§ 15 Abs. 8 und 15b, in dessen Anwendungsbereich in Niederösterreich eine Ausbildungseinrichtung fallen würde.

- 2 -

Im Hinblick auf § 21 der Gewerbeordnung 1994 wird angeregt, in § 12 Abs. 1 das Zulassungsalter auf das 19. Lebensjahr herabzusetzen. Bei Herabsetzung auf das 19. Lebensjahr könnte zuerst der landwirtschaftliche Meister erworben werden, um sodann im Rahmen der Berufsreifeprüfung den Fachbereich angerechnet zu erhalten. In logischer Konsequenz müsste bei Umsetzung dieser Anregung auch die dreijährige Verwendung als Facharbeiter auf zwei Jahre herabgesetzt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur